

## **Rahmenvereinbarung**

zwischen

**Verband Wohneigentum  
Bezirksverband Unterfranken e.V  
Rennweger Ring 15  
97070 Würzburg**  
im Nachstehenden "Kunde" genannt

und der

**N-ERGIE Aktiengesellschaft  
Am Plärrer 43  
90429 Nürnberg**

im Nachstehenden "N-ERGIE" genannt

**über die Belieferung der Mitglieder des Kunden sowie deren Mieter  
mit elektrischer Energie für den privaten Bedarf**

**Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist eine langfristig angelegte Kooperation zwischen dem Kunden und der N-ERGIE um eine wirtschaftliche und sichere Stromversorgung zu realisieren. Weiterhin sind sich die Vertragspartner einig, die Umsetzung und Realisierung der Rahmenvereinbarung möglichst zeit- und kostensparend zu gestalten.

Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet ein Angebot über die Versorgung von Privatkunden mit elektrischer Energie für die Mitglieder des Kunden sowie deren Mieter durch die N-ERGIE. Als Mitglieder gelten alle Privathaushalte, die nach den aktuell gültigen Statuten des Kunden ordnungsgemäß bei ihm als Mitglieder geführt werden. All diejenigen, die die Rahmenvereinbarung aufgrund dieser Beschreibung nutzen können, werden im Folgenden „Berechtigte“ genannt.

Die Vertragspartner sind übereingekommen, die bisherige Zusammenarbeit aufgrund der Rahmenvereinbarung vom 12.12.2002 zuletzt geändert mit Nachtrag Nr. V vom 28.01.2016 in Form dieser Rahmenvereinbarung fortzuführen. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren gelten ungekündigte Beitrittserklärungen von Berechtigten zu der o.g. Rahmenvereinbarung als Beitrittserklärung zu dieser Rahmenvereinbarung. Ein hiervon betroffener Berechtigter kann bis zum 31.12.2019 gegenüber der N-ERGIE in Textform kündigen, wenn er nicht weiter zu den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung beliefert werden will.

## 1. Umsetzungskonzept

- 1.1. Berechtigten, deren Beitrittserklärungen weiterbestehen (s.o.), werden ab dem 01.01.2020 die Preise und Konditionen dieser Rahmenvereinbarung eingeräumt. Berechtigten, die dieser Rahmenvereinbarung durch die Beitrittserklärung/Stromliefervertrag (Anlage 1) neu beitreten, werden im Grundversorgungsgebiet der N-ERGIE die Preise und Konditionen dieser Rahmenvereinbarung für die betreffenden Lieferstellen ab dem Eingang der Beitrittserklärung /Stromliefervertrag folgenden Rechnungsmonat, frühestens ab dem 01.01.2020 eingeräumt. Eine Stromlieferung für Elektroraumheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen bzw. für Wärmeanwendungen und Wärmepumpenanlagen sind von dieser Rahmenvereinbarung ausgenommen.
- 1.2. Die Belieferung eines Berechtigten erfolgt durch die N-ERGIE.
- 1.2.1. Voraussetzung für die Einräumung der Konditionen dieser Rahmenvereinbarung ist eine unterzeichnete Beitrittserklärung/Stromliefervertrag (Anlage 1) zwischen dem jeweils Berechtigten und der N-ERGIE. Dadurch wird ein Stromliefervertrag geschlossen. Dieser ersetzt einen zwischen der N-ERGIE und dem Berechtigten bestehenden Stromlieferungsvertrag.
- 1.2.2. Wird ein Berechtigter nicht von der N-ERGIE beliefert, stellt die N-ERGIE bei entsprechender Beauftragung durch den Berechtigten die Belieferung des Berechtigten im eigenen Namen im Rahmen der erforderlichen Netzverträge sicher. Die Lieferpflicht für den neuen Stromliefervertrag beginnt dann nach Beendigung des bisherigen Stromliefervertrages zwischen dem Berechtigten und seiner bisherigen Liefergesellschaft und der Sicherstellung der Netznutzung.
- 1.2.3. Im Falle der Kündigung bzw. der Beendigung dieser Rahmenvereinbarung oder des Wegfalls der Berechtigung des Berechtigten oder der Kündigung des Beitritts des Berechtigten wird der Berechtigte nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu den jeweils geltenden Allgemeinen Preisen und Bedingungen des jeweiligen Grundversorgers auf der Grundlage der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) beliefert, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.3. Vorrangig gelten die Vereinbarungen dieser Rahmenvereinbarung. Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt der Stromlieferungsvertrag zwischen dem Berechtigten und der N-ERGIE und, soweit hier nichts gesondert geregelt ist, erfolgt die Belieferung mit Strom auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006, zuletzt geändert am 14.03.2019 (Anlage 2).
- 1.4. Der Berechtigte teilt Änderungen seiner Standortverhältnisse bzw. seiner Berechtigung der N-ERGIE schriftlich mit, insbesondere wenn an seinem Standort ein vom Vertrag nicht begünstigter Dritter Strom beziehen wird.
- 1.5. Verstößt ein Berechtigter gegen die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, so kann dies im Einvernehmen mit dem Kunden zu dessen Ausschluss von dieser Rahmenvereinbarung führen. Die N-ERGIE behält sich vor, einen Berechtigten aus wichtigem Grund von der Anwendung dieser Rahmenvereinbarung auszuschließen.



- 1.6. Die N-ERGIE sowie der Kunde haben das Recht, sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 1.7. Ablesung der Messeinrichtungen und Rechnungsstellung erfolgen für jede Lieferstelle nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers.
- 1.8. Berechtigte, die aufgrund ihres Status zwischen mehreren Rahmenvereinbarungen auswählen können, müssen sich pro Lieferstelle für eine Rahmenvereinbarung entscheiden. Die Inanspruchnahme mehrerer Rahmenvereinbarungen gleichzeitig ist nicht möglich.
- 1.9. Die N-ERGIE und der Kunde werden die Berechtigten über die Neufassung dieser Rahmenvereinbarung sowie das außerordentliche Kündigungsrecht der bisherigen Berechtigten zum 31.12.2019 (vgl. Präambel) in abgestimmter Weise informieren. Für Berechtigte, die neu der bisherigen Rahmenvereinbarung vom 12.12.2002 beigetreten sind, werden die notwendigen Unterlagen dem Kunden zur Weitergabe an diese Berechtigten von der N-ERGIE in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Diese sind: eine aktuelle Beitrittserklärung/Stromliefervertrag (Anlage 1), ein Exemplar der StromGVV (Anlage 2), sowie die Rahmenvereinbarung selbst. Die Beitrittserklärung/Stromliefervertrag wird dann vom Berechtigten ausgefüllt und an den Kunden zurückgeschickt. Mit der Verifizierung (Bestätigung der Mitgliedschaft) durch den Kunden wird die Beitrittserklärung/Stromliefervertrag von dort an die N-ERGIE weitergeleitet.
- 1.10. Die Berechtigten profitieren von den günstigen Konditionen des Produktes STROM REGIO. Zur Steigerung der Anzahl an abgeschlossenen Stromlieferverträgen STROM REGIO wird der Kunde seine Mitglieder über das Produkt STROM REGIO informieren, beispielsweise durch:
- Information bei Neumitgliedern
  - Informations-Flyer
  - Informationen auf den Internetseiten

## 2. Preisregelung STROM REGIO

- 2.1. Die Grund- und Energiepreise (netto) des Produktes STROM REGIO entsprechen den Konditionen des Produktes STROM SMART abzüglich 3% Rabatt.
- 2.2. Preisanpassungen des Produktes STROM REGIO erfolgen analog mit Preisanpassungen des Produktes STROM SMART.
- 2.3. Strompreis und Preisänderungen
- 2.3.1. Die Regelungen zur Preisänderung gem. § 5 Absatz 2 und Absatz 3 sowie § 5a der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) werden ersetzt durch die folgenden Absätze 1-8.
- (1) Der Berechtigte vergütet der N-ERGIE einen Strompreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Monat und einem Energiepreis je kWh für Strom. Der Strompreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Kosten des Messstellenbetriebs, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage).
- (2) In den Preisen ist der Messstellenbetrieb enthalten. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, hat er die hierfür anfallenden Kosten außerhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu tragen.

X  
3%

- (3) Preisänderungen durch die N-ERGIE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Berechtigte kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die N-ERGIE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die N-ERGIE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die N-ERGIE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (4) Die N-ERGIE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die N-ERGIE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die N-ERGIE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (5) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Berechtigten wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (6) Ändert die N-ERGIE die Preise, so hat der Berechtigte das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der N-ERGIE zu kündigen. Hierauf wird die N-ERGIE den Berechtigten in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die N-ERGIE hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Berechtigten weitergegeben.
- (8) Die Absätze 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

### **3. Stromabnahmeverpflichtung**

- 3.1. In Anbetracht der besonderen Preisstellung für Berechtigte verpflichten sich diejenigen, welche die Konditionen dieser Rahmenvereinbarung rechtsverbindlich anerkannt haben, den Strombedarf für ihre Lieferstellen auf Dauer der Laufzeit unmittelbar oder mittelbar von der N-ERGIE zu beziehen. Ausgenommen von der Stromabnahmepflicht sind vorhandene Eigenerzeugungsanlagen und Eigenerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen und Notstromaggregate gemäß § 4 der StromGVV.

### **4. Laufzeit**

- 4.1. Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum 01.01.2020 in Kraft und läuft zunächst bis 31.12.2021. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.
- 4.2. Die Mindestlaufzeit der Beitrittserklärung/Stromliefervertrag beträgt zwölf Monate, beginnend mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE), frühestens jedoch mit dem Ersten des nach der Auftragsunterzeichnung folgenden Kalendermonats. Die Beitrittserklärung/Stromliefervertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht vom Berechtigten oder der N-ERGIE mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Die Beitrittserklärung/Stromliefervertrag endet automatisch mit der Beendigung der Rahmenvereinbarung.
- 4.3. Bei einer Änderung der Rahmenvereinbarung oder der Preisregelung kann der Berechtigte den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung in Textform kündigen.

## 5. Allgemeine Vertragsfestlegungen

- 5.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, eine Lücke enthalten oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Rahmenvereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung dieser Rahmenvereinbarung für die Vertragsdauer insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame, fehlende oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst gleichkommt.
- 5.2. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Preisregelung erfolgen ausschließlich durch die N-ERGIE und dem Kunden. Der Kunde handelt für die Berechtigten. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 5.3. Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung für beide Vertragspartner maßgebend waren, ist diese Rahmenvereinbarung auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen einvernehmlich anzupassen, soweit ein Festhalten an dieser Rahmenvereinbarung für einen Vertragspartner unzumutbar ist.
- 5.4. Die Übertragung der Gesamtheit von Rechten und Pflichten eines Vertragspartners aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Der andere Vertragspartner hat das Recht, seine Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verweigern. Nicht als Dritte i.S.d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen i.S. §§ 15ff, AktG eines Vertragspartners. In diesem Fall ist die Zustimmung i.S.d. Satzes 1 nicht erforderlich.
- 5.5. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Die Vertragspartner und die Berechtigten sind mit der Weitergabe der Daten an Dritte einverstanden, soweit dies für die Abwicklung der Rahmenvereinbarung erforderlich ist. Im Übrigen werden die Vertragspartner diesen Vertrag vertraulich behandeln und verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, einzuhalten.
- 5.6. Ansprüche der Berechtigten wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 5.7. Die dem Vertrag beiliegenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.  
Gerichtsstand ist Nürnberg.

Nürnberg, den 10.08.2019

Verband Wohneigentum

Bezirksverband Unterfranken e.V

Nürnberg, den

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Anlage

Anlage 1 – aktuelle Beitrittserklärung/Stromliefervertrag zum Vertragsschluss

Anlage 2 – Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)